Proklamationen und Erläuterungen Berns und Aargaus

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **35 (1913)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachtrag II.

Proklamationen und Erklärungen Berns und Aargaus.

Am 15. Juli 1814 erließ die bernische Regierung eine Proklamation, worin sie erklärte, daß sie auf das Waadtland unter Bedingungen verzichten wolle, dagegen die Ansprache auf den Aargau aufrecht halte. Dieser Erlaß war wesentlich vorsichtiger gehalten, als der vom Dezember 1813. Er wendete sich insbesondere an die Treue des aargauischen Volkes.[1]

Zur gleichen Zeit, am 18. Juli, überreichte Bern der eidgenössischen Tagsatzung, die wegen des Bundesvertrages zusammentrat, die Erklärung seines Großen Rates: Bern kann den vorgelegten Entwurf zu einem Bundesvertrag aus verschiedenen Gründen nicht ratifizieren; namentlich weil darin den Ansprüchen mehrerer alten Stände auf abgerissene Landesteile nicht Rechnung getragen wird. „Hingegen erklärt sich der Große Rat bereit, die Unabhängigkeit der von seinem Gebiete losgerissenen Landschaft Waadt unter billigen Bedingungen für immer auszusprechen; während es ihm seine Pflicht nicht erlaubt, gleichfalls auf den Aargau zu verzichten, welchem er zur brüderlichen Vereinigung besondere Anerbieten macht."[2] Dieser Erklärung, vom bernischen Großen Rate am 7. und 8. Juli aufgestellt, entnehmen wir folgende Stellen:

„Die zuverlässige Anhänglichkeit eines großen Teils der Bewohner des bernerischen Aargaues[3] macht es dem Großen Rath der Republik Bern zur Pflicht, auf dasselbe nicht Verzicht zu leisten; hingegen werden zur brüderlichen Wiedervereinigung dieser Landschaft mit Bern folgende Anerbieten gemacht:"

---

[1] Der Erlaß ist abgedruckt in den Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten Nr. 113, vom 19. July 1814 (Bern). Siehe auch A. v. Tillier, Geschichte der Eidg. 1814—1830 I 173.

[2] Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzg. 1814—1848 I 338. Der volle Wortlaut der Erklärung steht im Abschied 1814/15 I 126 f.

[3] Vergleiche dazu oben S. 23, 29, 57 f.

a) Eröffnung des Bürgerrechtes der Stadt Bern für die Einwohner des bernerischen Aargaus auf dem gleichen Fuße wie für die Angehörigen des Kantons Bern.

b) Es werden eine verhältnismäßig gleiche Anzahl Mitglieder in den Großen Rat und mit den gleichen Rechten aufgenommen, wie von den Bestandteilen des jetzigen Kantons Bern aufgenommen worden sind.

c) Das bernerische Aargau erhält ein besonderes Appellationsgericht, das in demselben seinen Sitz haben soll.

d) Es soll bei den bisherigen Loskäufen von Zehnten und Bodenzinsen sein gänzliches Bewenden haben, und es bleiben die Zehnten und Bodenzinse ferner loskäuflich.

e) Die bestehenden Erziehungs- und Armenanstalten in dem bernerischen Aargau werden beibehalten.

f) Anerkennung allfälliger Schulden des Kantons Aargau.

g) Der protestantischen Geistlichkeit des bernerischen Aargaues wird ihr gegenwärtiger Besitzstand oder, wenn sie es wünscht, ihre Aufnahme in das bernerische Progressionssystem zugesichert.

h) Den Munizipalstädten des bernerischen Aargaues werden die vormaligen besondern Rechte und Priviligien zugesichert, insoweit dieselben mit den gegenwärtigen Kantonsgesetzen verträglich sind.

i) Die obern Zivilbehörden aus dem bernerischen Aargau, deren Autorität sich auf ihren ganzen Kanton erstreckt, werden für ihre allfälligen Gehaltsverluste entschädigt werden.

k) Die besoldeten Truppen und Polizeibeamten, insofern ein Teil derselben von der Regierung des Kantons Aargau reduziert werden sollte, treten in den Sold der Republik.

l) Auch werden andere, dem Stande Bern zur Zeit noch unbekannte Landeswünsche gern angehört und so viel möglich berücksichtigt werden.

* * *

Am meisten Wirkung versprach sich wohl die bernische Regierung von dem unter h gegebenen Versprechen. Denn die vormaligen Munizipalstädte des Berner Aargaus waren seit 1798 die Stützen des Kantons. Ihre Bevölkerung war wirtschaftlich und geistig den Landbewohnern weit überlegen, und sie hatte in dem Kampfe um politische

Selbständigkeit die Führung. Wenn sie die vorgehaltene Lockspeise anbiß, so hatte Bern gewonnenes Spiel.

* * *

Die aargauische Regierung legte der Tagsatzung am 28. Juli durch ihre Gesandtschaft eine Gegenerklärung vor[1] und gab sie zu Protokoll. Wir entnehmen ihr folgende Stellen:

. . . . „Die Regierung von Bern, welche das Daseyn der Kantone Aargau und Waadt als das Werk der französischen Gewalt dargestellt hatte, begriff, daß dieses Daseyn nur durch die gegenwirkende Macht der Hohen Alliirten vernichtet werden könne; sie hat sich demnach wiederholt bei den Erhabenen Monarchen um Unterstützung ihrer Forderungen verwendet. Diese aber haben in weiser und unbefangener Würdigung der wahren Bedürfnisse und Interessen der Schweiz und der Bedingungen ihrer künftigen Ruhe jedes daherige Begehren standhaft abgewiesen. Und noch letzthin, als das Haupt der schweizerischen Deputation in Paris bei seiner Majestät dem Kaiser von Rußland die Ansprüche Berns auf das Aargau vertheidigte, hat dieser erlauchte Monarch auf offizielle Weise und unwiderruflich diese ungerechten Ansprüche verworfen."[2]

„Die wiederholten Erklärungen der bevollmächtigten Minister der verbündeten Mächte gehen übereinstimmend von dem gleichen Grundsatze der Integrität der XIX Kantone aus. Und als vor wenigen Tagen die Verfassung für den gesamten Kanton Aargau vollendet und sanktionirt worden, ertheilten Hochdieselben bei diesem Anlasse aufs neue die offizielle und feierliche Versicherung der Selbstständigkeit und Integrität dieses Kantons als Mitglied des neuen Schweizerbundes . . . ." Auf die Erklärung Berns vom 7. und 8. Juli über die Wiedervereinigung des Aargaus gibt die Regierung dieses Kantons folgende Gegenerklärung zu Protokoll:

„Der Stand Aargau erkennt keine Rechte des Standes Bern auf sein Gebiet. Ohne in geschichtliche Erörterungen früherer Zeiten einzutreten, welche so vieles für das gegenwärtige Recht der Selbstständigkeit des Aargaus sprechen — ohne die Frage zu beleuchten,

---

[1] Sie umfaßt 3½ Druckseiten in Quart (Aktenband I A Nr. 7 des aarg. Staatsarchives). Eine Inhaltsangabe findet sich im Repertorium 1814—1848 I 72; der ganze Wortlaut im Abschied 1814/15 I 165—167.

[2] Siehe oben in der Einleitung Seite 12 f.

in wie fern die dermalige Regierung der gegenwärtigen Stadt und Republik Bern auch nur von ferne befugt sein könne, irgend einen Anspruch an Länder zu machen, welche mit dem ehemaligen Kanton Bern und desselben Regierung in Verbindung gestanden — beschränken Wir Uns auf den einzigen Satz: daß das ehemalige Bern seinen Besitzstand des Aargaus auf keinen andern Grund gebaut habe, als auf welchen der Aargau nun seine Selbstständigkeit baut".

„Wenn Bern durch Gewalt der Waffen im fünfzehnten Jahrhundert das Aargau dem erlauchten Hause Habsburg abgerungen hat, und spätere Traktaten die Eroberung Berns bestätigt hatten, so hat auch die Macht der Zeitumstände dem Aargau die Freiheit wieder gegeben, und nachherige Anerkennung von Seite Berns hat die im Jahre 1803 ausgesprochene Selbstständigkeit dieser Landschaft sanktionirt, so wie sie nun von den Hohen Alliirten Mächten ausdrücklich bekräftigt worden ist" . . . .

„Das Aargauische Volk fühlt, daß es für den Verlust seiner Selbstständigkeit keinen Ersatz gibt. Es hat sich laut und fest dahin ausgesprochen. Auf keine Unterhandlungen, keine Anerbietungen, von welcher Art sie auch sein mögen, können und dürfen sich seine Stellvertreter einlassen" . . . .

„Möchte der hohe Stand Bern in dieser Erklärung die Unmöglichkeit erkennen, seine Forderung zu erreichen. Möchte Er mit den Kantonen Waadt und Aargau die Bande der Freundschaft und des Vertrauens wieder anknüpfen, welche während elf Jahren zum Vorteil aller drei Nachbarstaaten bestanden haben! Freudig würde der Kanton Aargau dazu die Hände bieten!"

Eine andere Antwort gab der Aargau durch die Presse. Diese Erklärung war für das Volk bestimmt. Sie erschien am 3. August in der Aarauer Zeitung.[1] Wir dürfen wohl annehmen, sie sei das Werk der Regierung. Sie lautet:

Bern und Aargau.

Man hat von Bern aus die von der dortigen Regierung an ihre Kantonsangehörigen erlassene Proklamation auch im Aargau verbreitet, in der Hoffnung, daß die darin ausgesprochenen, dem Aargau gemachten Anerbietungen einen günstigen Eindruck für dessen Wieder-

[1] Nr. 93 S. 456.

vereinigung mit Bern bewirken würden; allein der Erfolg war geradezu der entgegengesetzte.

Man verspricht uns politische Rechte, sagen die Aargauer; aber es hatte die Bernische Regierung durch ihr Dekret vom 3. Febr. 1798 ihrem Volke frei und ungezwungen die Ausübung dieser Rechte in einem weit größern Umfange feierlich zugesichert; das Volk, dankbar für dieses Dekret, vergoß sein Blut in der Vertheidigung von Bern. Späterhin erklärte die Regierung von Bern, in ihre ehemaligen Rechte zurückzutreten, da das Dekret vom Februar 1798, als durch die Zeitumstände abgedrungen, unverbindlich sei. Welche Garantie liegt nun wohl in den gegenwärtigen neuen Zusicherungen, von denen bei jedem Anlasse erklärt wird, daß sie den Erfordernissen der Zeit zum Opfer gebracht werden? Warum sollten wir Aargauer diese Rechte nicht lieber in unserer angenommenen Landesverfassung finden, welche im Art. 25 „alle Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen, der Familien" unwiderruflich aufhebt.

Die Städte sagen: man verheißt uns zwar unsere ehemaligen Privilegien; aber indem man dieselben den allgemeinen Landesgesetzen unterordnet und diese von der Stadt Bern gegeben werden, so verspricht man uns gar nichts, als den Genuß dessen, was die Großmuth der Stadt Bern uns für kürzere oder längere Zeit vergönnen möchte. Es genießen freilich die Städte dieser alten Privilegien unter der gegenwärtigen Landesverfassung nicht; aber sie bedürfen derselben nicht, so lange sie unter keiner andern Oberherrschaft, sondern unter einer Verfassung stehen, die nicht den Vortheil einer einzelnen Stadt oder einzelner Familien, sondern das Wohl Aller zum einzigen Zweck hat. Man kann auch leicht denken, daß dergleichen den Aargauischen Städten zugesicherte Vorrechte einen sehr unangenehmen Eindruck auf das Land machen müssen, das nunmehr mit diesen Städten auf der gleichen Linie politischer Rechte steht. Bern will die im Aargau geschehenen Loskäufe von Zehnten und Grundzinsen bestätigen und die Loskäuflichkeit ferner garantiren. Allein diejenigen, welche losgekauft haben, sprechen: wir bedürfen dieser Bestätigung nicht; und diejenigen, die noch nicht loskauften, sagen sich: was nützt uns die Loskäuflichkeit, wenn sie durch Bedingungen, die in der Willkühr der Stadt Bern, als des Bezugsherrn, liegen, unausführbar gemacht werden kann?[1] Dann

[1] Vorlage: können.

genießen unsere benachbarten Gemeinden ihres unter milden Gesetzen losgekauften Bodens, und der unserige bleibt auf ewige Zeiten belastet, weil wir wegen des hohen Preises des Bernischen Loskaufssystems die Befreiung nie erkaufen können.

Die Aargauer bemerken übrigens, daß die Anerbietungen von Bern wesentlich darin bestehen, ihnen einen Theil ihres dermalen genießenden Glückes zuzusichern; sie wünschen aber dieses Glück in seinem ganzen Umfange zu behalten und finden dafür eine bessere Garantie in einer wegen ihrer Verdienste gewählten Regierung, welche dem Lande diese Vortheile aus Pflicht gewährt und sie immer mehr ausdehnen wird, als in einer Regierung, die solche als ein bringendes Opfer anbietet.

Was in den Bernischen Anerbietungen am meisten erbitterte, war die Zusicherung persönlicher Vortheile für Beamte und Geistliche. Die Beamten fühlen sich in ihrer Ehre gekränkt, daß man voraussetzen durfte, es könnte das Versprechen von Besoldungs-Indemnitäten sie in ihrer Pflicht, alles für die Freiheit des Landes zu thun, wankend machen. Die Geistlichen, die, ihrem Berufe getreu, sich in keine Politik mischen, halten sich ebenfalls für beleidigt, daß man sie mit Gehaltsvortheilen locken möchte.

Das Volk aber bemerkt, daß die Aussicht eben nicht reizend sei, die neuen Bernischen Regenten nach dem Maasstabe der ehemaligen Landvogteien zu besolden und die dermaligen Beamten zu entschädigen, welches alles wohl wieder vom Lande getragen werden müßte.

So geschah, daß gerade das, wodurch das Aargau revolutionirt werden sollte, dieses Land noch enger an seine Verfassung und seine Regierung geknüpft hat, und daß die Ungereimtheit der Behauptung um so klarer geworden ist, als sehne sich das Aargau nach dem unbeschreiblichen Glücke, das Mark des Landes in die Familienkassen von Bern zu gießen.